

Frage: Welche sozialen und politischen Veränderungen - „Innovationen“ - haben die neuen Frauenbewegungen gebracht, nennen Sie 3 - 5 wichtigste Ergebnisse. Was für Auswirkungen haben die neuen Frauenbewegungen auf unsere „gelebte“ Demokratie gehabt? Und was haben sie nicht erreicht? Wo können wir anknüpfen?

Antwort DS: Die Frage nach den wichtigsten Ergebnissen ist wohl nicht mit drei bis fünf Spiegelstrichen zu beantworten. Dennoch will ich versuchen, vier Punkte herauszuarbeiten. Wie in der Frage vorweggenommen, ist von *mehreren* Bewegungen auszugehen. Schon vor *zwanzig* Jahren war klar, dass die Frauenbewegungen *politisch* gespalten sind, zwischen radikalen Feministinnen, sozialistischen Frauen, autonomen Frauen usw.<sup>1</sup> Angesichts dieser Zersplitterung erscheint es mir kaum möglich, drei oder fünf soziale und politische Veränderungen in einem engen Sinne zu benennen, die die Bewegungen von Frauen für „*unsere gelebte Demokratie*“ gebracht hätten. Für eine solche Einschätzung waren Frauenbewegungen und ihre Ziele und logischerweise ihre eventuellen Erfolge von jeher zu heterogen. Erfolge, die im Namen ‚der‘ Frauen errungen wurden, führten nicht selten zu einer „paradoxen Opposition von Frauen“<sup>2</sup>, die sich genau gegen das richtete, was soeben ‚für sie‘ erreicht worden war. Aber darin lässt sich ein wichtiges Ergebnis von Frauenbewegungen und ihrer jüngeren Selbstreflexion erkennen:

(I) Sie haben soziale Diversitäten innerhalb der Genusgruppe Frauen – und darüber hinaus – verdeutlicht und damit die Bedeutung von Interdependenzen politisch spürbar und wissenschaftlich begrifflich gemacht.

Eine weitere Schwierigkeit zur Beantwortung der Frage ergibt sich aus der Unmöglichkeit, soziale und/oder politische Veränderungen in der Art zu isolieren, dass sie monokausal auf die Frauenbewegung/en zurückzuführen wären. Frigga Haug formulierte vor *zwanzig* Jahren treffend: „Es muß die Luft der Freiheit mindestes spürbar sein, es müssen die Möglichkeiten erahnbar und der Stoff für eine bessere Gesellschaft träumbar sein, daß der Unmut über die reale Enge kollektive Kraft erreichen kann.“<sup>3</sup>

In diesem Sinne wäre eher zu fragen, inwiefern die Frauenbewegung/en ihrerseits als Effekt oder zumindest als ein Teil der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse insgesamt zu begreifen sind, bspw. der „Individualisierung“<sup>4</sup> samt ihrer negativen wie positiven Implikationen. Eine solche Perspektive schafft Anknüpfungspunkte und überwindet Tendenzen von Separationen und Atomisierungen. Daher erscheint mir die Frage, zumindest wenn ich sie richtig begreife, nach der Urheberschaft von Frauenbewegung für gesellschaftliche ‚Innovationen‘

---

<sup>1</sup> Vgl. Frigga Haug (1988): Lehren aus den Frauenbewegungen in Westeuropa, in: Frauenbewegungen in der Welt Band 1: Westeuropa (hrsg. v. d. Autonomen Frauenredaktion), Argument-Sonderband 150, Hamburg, S. 6

<sup>2</sup> Judith Butler (1991): Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt am Main, S. 20

<sup>3</sup> a.a.O. S. 7f.

<sup>4</sup> „In der modernen Gesellschaft kommen auf den einzelnen neue institutionelle Anforderungen, Kontrollen und Zwänge zu. Über Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat und Bürokratie wird er in Netze von Regelungen, Maßgaben, Anspruchsvoraussetzungen eingebunden.“ (Beck/Beck-Gernsheim 1994, 12)

an dem vorbei zu gehen, was für die Erreichung einer emanzipierteren, d.h. einer von Abhängigkeiten befreiten Gesellschaft, als grundlegende Erkenntnis wichtig wäre: Was den ‚Luftstoß der Freiheit‘ ermöglicht, um in Haugs Bild zu bleiben. Die Kämpfe von Frauen um Emanzipation erfolgten ja nicht nach geistesblitzartiger Beschlussfassung einzelner Freiheitskämpferinnen, sondern, waren in historischen Prozessen entstanden; und der Kampf um eine neue, andere, weniger gewaltsame Subjektwerdung oder „Subjektivation“<sup>5</sup> wurde *allmählich* als Notwendigkeit denk- und spürbar. Die Formen, die der Kampf annahm, waren nicht buchstäblich ‚originell‘ oder ‚kreativ‘, sondern knüpften ihrerseits an, deuteten um, nahmen Sinnverschiebungen vor und unterhöhlten damit althergebrachte Vorstellungen und Normen. Das Subjekt „bewegte Frauen“ war in bestimmten historischen Momenten möglich geworden.

Hierfür wäre das ‚Wie‘ genealogisch zu beleuchten, um verstehen zu können, wie Veränderungen in der „Gender Order“<sup>6</sup> möglich wurden, welche Wissensregime überwunden wurden, wie neue Denkräume erschlossen werden konnten und in Folge dessen damit auch die notwendigen Handlungsspielräume. Womöglich gäbe das auch Aufschluss für die heutige Situation und böte ein Werkzeug für künftige Veränderungen. Indem eine solche Analyse zu anderen, ungewohnten, überraschenden, verque(e)ren Rückblicken führt, werden die historischen Grundlagen erneuert, verschoben und umgestaltet, auf die die heutige und künftige Gesellschaften aufbauen könnte. Hierin zeigt sich ein weiteres Ergebnis:

(II) Der Blick auf die Vergangenheit veränderte sich (auch) durch Frauenbewegungen und feministische Forschung. Vormalig Unsichtbares, Unhörbares, Undenkbares wurde hinterfragt und zuerst hinterfragbar. Der hierarchische und hierarchisierende Blick der Historie wurde in Frage gestellt, erkenntnistheoretisch der Objektivitätsanspruch herausgefordert, monolithische Historisierung überwunden. Dies geschah, indem nicht mehr *nur* die in Stein gemeißelten Wahrheiten und ehernen Monumente in den Blick genommen wurden, sondern *auch* die vormalig so scharf vom öffentlichen Raum segregierte Privatsphäre, in der zuvor den Worten des ‚Pater Familias‘ andächtig zu lauschen und Folge zu leisten war.

Mit diesem veränderten Blick auf die Vergangenheit wurde auch die ‚Natürlichkeit‘ oder ‚Naturnotwendigkeit‘ des privaten Raumes und seiner geschlechtlichen Ordnung dekonstruiert. Das wechselseitige Zusammenspiel von privat und öffentlich wurde sichtbar. Einen Anfang zur Übertretung der Sphärengrenze stellt Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts der frauenbewegte Versuch dar, ‚Mütterlichkeit‘ als ein gesellschaftliches und politisches Korrektiv zu institutionalisieren, um so die ‚männlich‘ dominierte Gesellschaft komplementär zu ergänzen und in einem humanistischen Sinne zu verändern. Die implizite biologistische und essentialistische Grundlage des (bürgerlichen) Mütterlichkeitskonzepts erzeugte indes von Anfang an Widersprüche.<sup>7</sup> Die feministische Kritik am „Geschlechtervertrag“<sup>8</sup> verdeutlichte,

---

<sup>5</sup> Vgl. Butler 2001.

<sup>6</sup> Vgl. R.W. Connell (1990): The state, gender, and sexual politics, in: Theory and Society 19, S. 507-544.

<sup>7</sup> Vgl. dazu Dietlinde Peters (1984): Mütterlichkeit im Kaiserreich. Die bürgerliche Frauenbewegung und der soziale Beruf der Frau, Bielefeld.

dass es so einfach nicht ist; dass die Welt nicht *allein* durch ein Mehr an institutionalisierter ‚Mütterlichkeit‘ oder allgemeiner, einem Mehr an ‚Weiblichkeit‘, was immer darunter verstanden wird, zwangsläufig besser oder auch nur weitreichend anders würde. Des weiteren wurde grundsätzlich in Frage gestellt, dass Mütterlichkeit eine ‚natürliche‘ Eigenschaft von Frauen allgemein oder auch nur von Mutter gewordenen Frauen sei.<sup>9</sup> Später gerieten ‚Frau‘ und ‚Weiblichkeit‘ als Identitätskategorien in den Fokus queer/feministischer Grundsatzkritik.<sup>10</sup> Auch das empirische Mehr von Frauen in gesellschaftlichen Spitzenpositionen garantiert keine im Sinne von mehr Geschlechtergerechtigkeit wünschenswerte Welt.

(III) Frauen nehmen in wachsendem Maße Positionen in der Spitze des hierarchischen Herrschaftssystems ein. Warum auch nicht? Nicht jede stellt das System grundsätzlich in Frage. Also ist dies durchaus als ein Erfolg jener Frauenbewegung zu verbuchen, die nach ‚Gleichstellung‘ strebt.

Allerdings sollte Folgendes nicht übersehen werden: die Überkommenes bewahrende Kraft der „Niemandsherrschaft“, wie die allgegenwärtige Bürokratie von Hannah Arendt vor 50 Jahren treffend bezeichnet wurde.<sup>11</sup> Bürokratie konserviert und perpetuiert ein „Gender Regime“<sup>12</sup>, das sie selbst, die in ihr Beschäftigten als auch ihre Klientel beständig auf altbewährte Art und Weise geschlechtlich ‚diszipliniert‘.<sup>13</sup> Bürokratie wirkt tief in die sogenannte Privatsphäre hinein und konterkariert damit die weitverbreitete Idee der Sphärentrennung. Wie sich exemplarisch an der gegenwärtigen sozialrechtlichen Praxis (‚Hartz Gesetze‘) zeigen lässt. Zum sozialrechtlichen Quasi-Familien-Konstrukt der ‚Bedarfsgemeinschaft‘<sup>14</sup> bemerkt der namhafte Familienrechtler Dieter Schwab:

„Genau besehen lebt in der Bedarfsgemeinschaft das Familienbild der Vergangenheit wieder auf. Aus ihrem neomodischen verbalen Gewand lugt der alte pater familias hervor. [...] Es gibt also eine Art Häuptling der Bedarfsgemeinschaft, und wir können uns vorstellen, wer das ist. Aus der Praxis der sozialen Dienste wird glaubhaft versichert, dass die Kostenträger i. d. R. dem Mann als Haushaltsvorstand definieren und die Transferleistungen automatisch dem Mann zuweisen.“<sup>15</sup>

Ein weiteres bürokratisch-juridisches Beispiel dieser Art findet sich in der Software „Elster-Formular“, die das Berliner Finanzamt zur vereinfachten Onlinesteuererklärung zur Verfügung stellt. Als „steuerpflichtige Person (Stpfl.)“ kennt das Formular bei „Ehegatten“ nur den „Ehemann“. Hier wird behördlicherseits Klartext geredet und der steuerrechtlichen Ehegattensplittling-Realität ein Name gegeben: *sein* Name. Die jüngst veröffentlichten Zahlen, wonach Frauen im Vergleich zu Männern immer noch gut ein Fünftel weniger Einkommen erzie-

---

<sup>8</sup> Vgl. Carole Pateman (1988): *The Sexual Contract*, Cambridge u.a.

<sup>9</sup> Vgl. Nancy Chodorow (1978): *The Reproduction of Mothering: Psychoanalysis and the Sociology of Gender*. *The Reproduction of Mothering: Psychoanalysis and the Sociology of Gender*, Berkeley u.a.

<sup>10</sup> Vgl. bspw. Butler a.a.O.

<sup>11</sup> Vgl. Hannah Arendt: *Vita activa oder vom tätigen Leben*, München 1967, i. Orig.: *The Human Condition*, 1958.

<sup>12</sup> Vgl. Connell a.a.O.

<sup>13</sup> Vgl. Kathy E. Ferguson (1984): *The Feminist Case Against Bureaucracy*, Philadelphia.

<sup>14</sup> insb. § 7 Abs. 3 SGB II

<sup>15</sup> *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 2007 Heft 1, S. 7

len, lassen darauf schließen, dass sich an dieser Formulierung im „ElsterFormular“ (wie vermutlich in allen anderen Vordrucken dieser Art) sobald nichts ändert.

(IV) Als Erfolg von Frauenbewegungen lässt sich die Reproduktion dieses (versorgungssehe-)männlichen Primats sicher nicht bezeichnen. Dass es hierfür, zumindest bei manchen, selbst etablierten Juristen wie Schwab<sup>16</sup>, eine Problembewusstseins unter dem Vorzeichen Geschlecht/Gender gibt, ist jedoch durchaus als ein Erfolg zu werten.

Abschließend noch einmal Frigga Haug, die schon 1988 ihre Augen nicht mehr davor verschließen zu können meinte, „wie Wasser im Gebirge ist die Frauenbewegung versickert, ins gesellschaftliche Selbstverständnis zwar eingedrungen, auch Gesetz geworden und bezahlte Stelle für einige – doch unleugbar gibt es weniger Bewegung.“<sup>17</sup>

Von Dag Schölper  
Berlin im Juni 2008

---

<sup>16</sup> Vgl. auch Dieter Schwab (1997): *Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert*, in: Ute Gerhard (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts, Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München, S. 790-827.

<sup>17</sup> Haug a.a.O. S. 9